



Aktenzeichen: Pet 4-21-10-7872-003073

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht für Hunde gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der gestiegenen Tierarztkosten sowie teuren oder gar nicht verfügbaren privaten Tierkrankenversicherungen immer mehr Menschen ihre Tiere abgeben würden oder Behandlungen verweigern müssten. Zwar gebe es Unterstützung durch Ehrenamtliche, Spendeninitiativen oder Tierärzte und Tierärztinnen. Dies sei auf Dauer jedoch nicht tragbar – weder ethisch noch wirtschaftlich. Besonders betroffen seien Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen, für die Hunde oft eine emotionale Stütze darstellten, Rentnerinnen und Rentner, Alleinerziehende und Erwerbslose, mithin Gruppen, die ohnehin von sozialer Ausgrenzung bedroht seien. Zudem gebe es Tiere, die durch Krankheit „unversicherbar“ geworden seien. Eine staatliche Pflichtversicherung für Hunde, könne – ähnlich einer Kfz-Haftpflichtversicherung – die Kosten solidarisch verteilen, Versicherungsmissbrauch begrenzen, Frühbehandlung statt Not-OPs ermöglichen, Tierbesitz auch für arme Menschen sicherstellen und Tierarztpraxen vor unbezahlten Rechnungen schützen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 44 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die geforderte Pflichtversicherung wäre zunächst für die Hundehaltenden mit einem erheblichen Grundrechtseingriff, insbesondere in die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes, verbunden, der entsprechend gerechtfertigt sein müsste. Da freiwillige Versicherungsangebote ebenfalls eine bedarfsgerechte Versorgung erkrankter Tiere ermöglichen, bestehen jedoch seitens des Petitionsausschusses insbesondere Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme.

Nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) besteht die Pflicht, ein Haustier angemessen zu pflegen, wozu auch die angemessene tierärztliche Versorgung des Tieres gehört (§ 2 Nummer 1 TierSchG). Es ist somit erforderlich, schon bei der Anschaffung eines Tieres diese Verantwortung einzukalkulieren, indem beispielsweise Rücklagen für notwendige tierärztliche Behandlungen gebildet oder eine Tierkrankenversicherung abgeschlossen wird. Gegebenenfalls kann auch im Einzelfall bei finanziellen Engpässen bzw. außergewöhnlich hohen Kosten mit der Tierarztpraxis die Möglichkeit einer Ratenzahlung besprochen werden.

Mit der Tierkrankenversicherung hat die Tierhalterhaftpflichtversicherung hingegen nichts zu tun. Daher ist der vorgebrachte Vergleich mit einer Pflichtversicherung für Fahrzeuge ungeeignet. Derartige Versicherungen dienen dazu, den Ausgleich von Schäden Dritter, die durch das Fahrzeug verursacht werden, sicherzustellen. Für diese Fälle ist der Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung möglich, welche in sechs Bundesländern (Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) auch bereits verpflichtend ist. In neun weiteren Bundesländern (z. B. Bayern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg) besteht die Pflicht nur für bestimmte Hunderasen, sogenannte gefährliche Hunde oder große Hunde. In Mecklenburg-Vorpommern ist sie nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Da die Beitrags- und Leistungsunterschiede zwischen den Anbietern von Tierkrankenversicherungen mitunter stark variieren, bieten beispielsweise die Stiftung



Warentest, unabhängige Versicherungsberater oder die Verbraucherzentralen der Länder Orientierungs- und Beratungsangebote an.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Ausschusses kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit den vorliegenden tierschutzrechtlichen Vorschriften und den oben genannten freiwilligen Maßnahmen der Tierhaltenden gibt es ausreichende Möglichkeiten, um den Schutz erkrankter und/oder verletzter Tiere angemessen sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss vermag sich vor diesem Hintergrund nicht für die Einführung einer verpflichtenden Krankenversicherung für Hunde auszusprechen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.